

# GESAMTVERBAND DES DEUTSCHEN STEINKOHLENBERGBAUS

Herrn  
Ulrich Schmidt  
Präsident des  
Landtages Nordrhein-Westfa  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



25. September 1998

11/1805-381

11/1805-444

## *Stellungnahme zur Novelle des Landesabfallgesetzes NRW*

Sehr geehrter Herr Präsident,

durch die Vielzahl von Ermächtigungsgrundlagen zu Verwaltungsvorschriften werden sich weitere Belastungen für alle Abfallbesitzer ergeben. In welchem Umfang dies letztendlich zur Ausführung kommt, läßt sich heute kaum abschätzen. Der Gesetzestext sowie der Begründungstext stehen z.T. im Widerspruch zum KrW-/AbfG. Der Entwurfstext läßt ein intensives Bestreben erkennen, die Abfallwirtschaft in ein planwirtschaftlich organisiertes Geschäft umzuwandeln, das den öffentlichen Kassen zusätzliche Gebühren einbringt. Es findet sich jedoch keine konkrete Vorgabe für die öffentliche Hand, strenge wirtschaftliche Maßstäbe anzulegen.

Zu der ausführlichen Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie Nordrhein-Westfalen, deren Petiten wir inhaltlich zustimmen, möchten wir nochmals auf folgende Punkte mit der Bitte um Berücksichtigung hinweisen:

1. § 4 a Abs. 1 Umgang mit Abfällen, hier: „**Mischabfälle**“
2. § 5 Abs. 5 „**Öffentliches Interesse**“
3. § 25 Abs. 1 a „**Beauftragte Stelle, die zu verwertende Abfälle untersucht**“
4. **Anlage**

### **Zu 1. § 4 a Abs. 1 Umgang mit Abfällen, hier: „Mischabfälle“**

Bei den gemischt anfallenden Abfällen wird offenbar generell unterstellt, daß es sich hierbei um „Abfälle zur Beseitigung“ handelt. Aus § 10 Abs. 2 KrW-/AbfG könnte evtl. abgeleitet werden, daß eine Behandlung ein Teilschritt der Abfallbeseitigung ist. Jedoch ist in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG zurückzugreifen, nach dem Erzeuger und Besitzer von Abfällen verpflichtet sind, diese vorrangig zu verwerten. In § 5 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG heißt es weiter, daß die Verwertung von Abfällen auch dann technisch möglich ist, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Als eine solche Vorbehandlung wird im allgemeinen eine Sortierung angesehen. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß Abfallgemische schlechthin als Abfälle zur Beseitigung anzusehen wären.

### Zu 2. § 5 Abs. 5 „Öffentliches Interesse“

Durch die Ergänzung des Abs. 5 in § 5 soll das KrW-/AbfG konkretisiert werden, und zwar dessen § 13 Abs. 1. Im Ergebnis hat hiernach auch der Inhaber einer Eigenentsorgungsanlage die Abfälle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuliefern, wenn deren Anlagen nicht ausgelastet sind. Hierunter fallen auch die Abfälle, die z.Z. ordnungsgemäß und schadlos in betriebseigenen Anlagen beseitigt werden (s. auch § 9 Abs. 1 a). Bestand und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Anlagen gelten als öffentliches Interesse.

Ein öffentliches Interesse kann jedoch im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung des KrW-/AbfG für die private Verantwortung nicht nur bei der Verwertung von Abfällen, sondern auch bei der Beseitigung von Abfällen nur ausnahmsweise überwiegen. Das Interesse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, seine eigenen Beseitigungsanlagen auszulasten oder die öffentlich-rechtliche Entsorgung insgesamt effizienter zu gestalten, ist unseres Erachtens kein überwiegend öffentliches Interesse.

In der Bundestagsdrucksache 13/8406 vom 20. August 1997 befaßt sich die Bundesregierung mit dem Vollzug des neuen Abfallrechts in Deutschland. Angesichts der zu beobachtenden Ausdehnung des öffentlich-rechtlichen Engagements auf betriebliche Abfälle und Abfälle zur Verwertung führt die Bundesregierung aus, daß die Entsorgungsaufgaben der Gemeinden und Kreise nach §§ 13, 15 KrW-/AbfG auf das unumgängliche Maß der Daseinsvorsorge, insbesondere im Bereich der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und der Beseitigung von Abfällen aus anderen Wirkungsbereichen, beschränkt seien. Mit Skepsis und als kontraproduktiv für die Fortentwicklung einer nachhaltigen ressourcenschonenden Recyclingwirtschaft betrachtet die Bundesregierung die Versuche von Ländern und Kommunen, den Bereich der zu beseitigenden Abfälle auszudehnen und diese somit nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG Überlassungs- und Andienungspflichten zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu unterwerfen. Als nicht mit dem Wortlaut des KrW-/AbfG vereinbar angesehen wird die zu beobachtende Praxis, daß auch die mit nur geringfügig zu beseitigenden Anteilen durchmischten Abfälle insgesamt als Abfälle zur Beseitigung eingestuft werden, um sie den Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu unterwerfen. **Eine Trennung oder Getrennthaltung von Mischabfällen bereits an der Anfallstelle ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG nur insoweit erforderlich, als andernfalls eine Verwertung nach den Anforderungen des KrW-/AbfG nicht sichergestellt werden kann.** In der Regel ist jedoch nach Ansicht der Bundesregierung eine Trennung oder Getrennthaltung nicht schon an der Anfallstelle erforderlich, so daß diese auch durch die Sortierung in einer nachgeschalteten Sortieranlage erfolgen kann.

### Zu 3. § 25 Abs. 1 a „Beauftragte Stelle, die zu verwertende Abfälle untersucht“

Die zuständige Behörde wird ermächtigt, bei einer Abfallverwertungsanlage die zu verwertenden Abfälle durch eine beauftragte Stelle zu Lasten des Verwerters untersuchen zu lassen. Diese Ermächtigung ist weder an Bedingungen geknüpft, noch gibt es Kriterien für Art, Umfang und Ziel der Abfalluntersuchungen. Es gibt keinen Ermessensspielraum der Behörde und der beauftragten Stelle.

Der Gesetzgeber gibt zu dem neu eingefügten Absatz keine Begründung ab. Der Absatz ist zu streichen.

**Zu 4. Nr. 47 „Anlage“**

Der Katalogaufbau ist nicht nachvollziehbar. Er ist zu überarbeiten, da zumindest die Abfälle aus der Exploration, der Gewinnung und der Nach- bzw. Weiterverarbeitung von Mineralien sowie Steine und Erden (Abfallschlüssel (01)) ausgenommen sind. Das KrW-/AbfG enthält eine Sonderregelung für bergbauliche Abfälle.

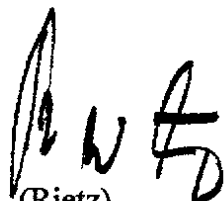
**§ 2 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG: Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für „Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, ausgenommen Abfälle, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise nur bei den im 1. Halbsatz genannten Tätigkeiten anfallen,“**


Nach dieser Regelung sind Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen und unter Bergaufsicht entsorgt werden, grundsätzlich vom Geltungsbereich des KrW-/AbfG ausgenommen; ihre Entsorgung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes.

Grundsätzlich gilt die Bergbau-Sonderregelung für alle bergbaulichen Abfälle, die unmittelbar im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bundesberggesetz genannten Tätigkeiten anfallen. Nicht ausgenommen vom Anwendungsbereich des KrW-/AbfG sind Abfälle, die nicht als bergbautypisch anzusehen sind, die also nach Anfallort, Menge und Beschaffenheit nicht nur im Bergbau anfallen. Die Klassifizierung von Materialien als bergbauliche Abfälle erfolgt auf Grundlage der in § 4 Bundesberggesetz enthaltenen Definitionen der bergbaulichen Tätigkeiten. Neben den durch den Gewinnungsvorgang verursachten Abfällen sind damit auch die durch die begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten, wie Aufbereiten und Weiterverarbeiten, entstehenden Abfälle erfaßt.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf!

GESAMTVERBAND DES DEUTSCHEN STEINKOHLENBERGBAUS  
i.A.

  
(Rietz)

  
(Ilse)